Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung



Seite 1

Der Referentenentwurf des BMJV zum Urhebervertragsrecht geht von falschen Annahmen aus, verfehlt sein eigentliches Ziel und gefährdet Produktionsvolumina in Deutschland.

ProSiebenSat.1 trägt maßgeblich zur kulturellen und wirtschaftlichen Wertschöpfung der Kreativindustrie bei.

Die sechs starken Free-TV-Marken Sat.1, ProSieben, kabel eins, sixx, Sat.1 Gold und ProSieben Maxx gehören zum Senderportfolio der ProSiebenSat.1 TV Deutschland. Die Sendergruppe investiert knapp eine halbe Milliarde Euro jährlich in deutsche Produktionen:

- Deutsche TV Movies und Serien: ProSiebenSat.1 Deutschland setzt auf starke Filme und Serien. Insbesondere bei Sat.1 hat die deutsche Fiction eine Heimat. Serienerfolge wie "Der letzte Bulle" oder "Danni Lowinski" haben gezeigt, dass deutsche Serien erfolgreich sind. Für 2016 sind zwei neue Serienproduktionen ("Einstein", "23 Cases") am Start. Im Film-Bereich wagt sich ProSiebenSat.1 mit den TV Events immer wieder an mutige Themen wie z.B. mit "Der Minister", "Der Rücktritt" oder "Die "Ungehorsame" sowie an historische Stoffe wie "Die Säulen der Erde", "Mordkommission Berlin1" oder "Die Hebamme" und nicht zuletzt an zahlreiche TV-Movies, die einen festen Sendeplatz bei Sat.1 haben.
- Deutsche Kino-Produktionen: Die SevenPictures Film GmbH als hundertprozentiges Tochterunternehmen der ProSiebenSat.1 TV Deutschland beteiligt sich jährlich als Koproduzent an bis zu fünf deutschen Kinofilmen. Seven Pictures beteiligt sich sowohl an der Entwicklung hochwertiger Kinostoffe als auch an der Produktion von Kinoprojekten und erwirbt dabei die TV-Sendelizenz. Aktuelle Ko-Produktionen sind Til Schweigers "Honig im Kopf", Matthias Schweighöfers "Vaterfreuden" sowie "Frau Müller muss weg" oder "Who am I".
- Nachwuchsförderung: Allein in 2016 zeigt ProSiebenSat.1 zwei Filmprojekte, die in Kooperation mit der Filmakademie und dem Land BadenWürttemberg entstanden sind. Außerdem ist ProSiebenSat.1 Partner des
 FIRST STEPS Awards, mit dem die besten Abschlussfilme deutscher
 Filmschulen gekürt werden und Newcomern die Möglichkeit gegeben wird,
 Kontakte in die Branche zu knüpfen.

Ansprechpartner:

Annette Kümmel Senior Vice President Governmental Relations & Regulatory Affairs

ProSiebenSat.1 Media SE Medienallee 7 D-85774 Unterföhring Tel. +49 [89] 95 07- 23 00 Fax+49 [89] 95 07- 23 02

annette.kuemmel@prosiebensat1.de



Darüber hinaus hat sich die ProSiebenSat.1 Media SE mit internationalen Produktionen und Programmvertrieb erfolgreich auf dem Weltmarkt positioniert. Das hundertprozentige Tochterunternehmen Red Arrow Entertainment Group GmbH vereint 13 internationale Produktionsfirmen in sieben Ländern. Mit 900 produzierten Programmstunden im Jahr 2014 hat sich Red Arrow als internationaler Player etabliert und produziert u.a. Serien wie "100 Code" für Sky Deutschland und Kanal 5 aus Schweden sowie durch ihre USTochter Fabrik Entertainment die englischsprachige Serie "Bosch" für Amazon.

Seite 2 von 7

Der Gesetzentwurf geht von falschen, unsubstantiierten Annahmen aus.

 Das geltende Urhebervertragsrecht funktioniert, zahlreiche Gemeinsame Vergütungsregelungen liegen vor.

Neben den Tarifverträgen für Film- und Fernsehschaffende zwischen Ver.di und der Produzentenallianz und der aktuell verhandelten Vereinbarung für Erlösbeteiligungen aus TV-Filmen sind insbesondere die Vergütungsregelungen zu nennen, die ProSiebenSat.1 mit Urheber-Verbänden geschlossen und damit Maßstäbe gesetzt hat.

ProSiebenSat.1 TV Deutschland hat 2013 mit dem Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure e.V. ("BVR") und dem Bundesverband der Film- und Fernsehschauspieler ("BFFS") sowie 2014 mit dem Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. ("VDD") jeweils Gemeinsame Vergütungsregelungen gemäß §§ 32a, 36 UrhG abgeschlossen. Mit diesen Gemeinsamen Vergütungsregelungen liegen kollektivvertragliche Vereinbarungen nach dem Urhebervertragsrecht für Fernsehproduktionen vor, die sowohl Mindesthonorare festlegen als auch verbindlich Folgevergütungen regeln.

Den Gemeinsamen Vergütungsregelungen liegen folgende Parameter zugrunde: Die Vergütungen in der TV-Branche sind grundsätzlich für die durchschnittliche Auswertung angemessen, Mindesthonorare werden festgelegt. Eine zusätzliche Beteiligung nach § 32a tritt dann ein, wenn durch die tatsächliche Nutzung ein auffälliges Missverhältnis zwischen ursprünglicher Vergütung und durch den Erfolg der Nutzung neu zu definierender angemessener Vergütung gegeben ist. Dies kann nie vor der Amortisation der Kosten eintreten. Im TV-Bereich sind das neben den reinen Programmkosten auch Kosten für Redaktion, Marketing und Marktforschung, allgemeine Verwaltung und Verbreitung. Amortisation wird in der Regel dann angenommen, wenn die Reichweite aus drei Ausstrahlungen des Werks in der intendierten Zeitschiene erreicht ist. Bei der Nachvergütung wird die angemessene Grundvergütung als Ausgangspunkt und darauf aufsetzend ein reichweitenbasiertes Beteiligungsmodell angelegt. Dementsprechend werden Zusatzvergütungen an das Erreichen einer Beteiligungsreichweite geknüpft. **[Für** Detailinformationen http://prosiebensat1.com/page/verguetungsregeln].



Die Gemeinsamen Vergütungsregelungen der ProSiebenSat.1 TV Deutschland finden eine hohe Akzeptanz im Markt, die Resonanz ist durchgehend positiv. Alle relevanten Gerichtsverfahren wurden auf Basis der Gemeinsamen Vergütungsregelungen verglichen. Bis heute sind bereits rückwirkend zweistellige Millionenbeträge an Regisseure, Schauspieler und Drehbuchautoren ausbezahlt worden. Für fiktionale Produktionen gehen wir zudem von jährlichen Ausschüttungen in Höhe von einer Million Euro aus.

Seite 3 von 7

Mit weiteren Verbänden sind wir aktuell in Verhandlungen – sowohl für eine Adaption der Gemeinsamen Vergütungsregelungen für fiktionale Werke als auch für neue Gemeinsame Vergütungsregelungen für die Genres Comedy und Scripted Reality.

Die Vertragsbedingungen und Vergütungen sind angemessen. Total Buy-Out-Verträge bieten Kreativen Sicherheit.

Total Buy-Out-Verträge sind – mit Verweis auf die geltende Gesetzesbegründung sowie höchstrichterliche Entscheidungen – grundsätzlich zulässig. Die Grundvergütung in Total Buy-Out-Verträgen preist bereits heute die Mehrfachauswertung eines Werks ein. Die Ausgangsvergütungen bei ProSiebenSat.1 liegen in der Regel höher als z.B. beim öffentlichrechtlichen Rundfunk, der z.T. Wiederholungshonorare zahlt.

Kreative fordern zum Teil Total Buy-Out-Verträge selbst ein, da diese ihnen Planungs- und Rechtssicherheit geben, da sie eben auch das wirtschaftliche Risiko einer Produktion nicht mittragen müssen. Sollte die Akzeptanz eines Werks am Zuschauermarkt so gering sein, dass eine Amortisation des Films (dreimalige Ausstrahlung des Films in der intendierten Zeitschiene) nicht erfolgt oder ein Werk nicht umgesetzt werden, erhält der Kreative die Grundvergütung dennoch.

Vorrangiges Ziel der Total Buy-Out-Verträge war und ist die Vereinfachung des Verwaltungsaufwands und gerade nicht die Gewinnmaximierung des privaten Rundfunks zu Lasten der Kreativen. Die Höhe der Vergütung ist angemessen.

<u>Beispiel:</u> Ein Autor erhält für ein Drehbuch für ein TV-Movie mindestens 61.000 Euro. Üblicherweise schreiben Autoren, die gut im Geschäft sind, mindestens zwei TV-Movies im Jahr. 50% des Honorars werden bei Endabnahme der endgültigen Drehbuchfassung fällig, weitere 50% bei Drehbeginn. Selbst wenn nur eines von beiden Büchern verfilmt wird, kommt der Autor auf ein Jahreseinkommen in Höhe von 90.000 Euro. Viele schaffen auch deutlich mehr, sehr gute Autoren sind zum Teil auf zwei Jahre ausgebucht.



• Die Kreativen können ihre Ansprüche ausreichend durchsetzen. Es gibt kein Blacklisting!

Seite 4 von 7

ProSiebenSat.1 bekennt sich explizit zu einem fairen Interessenausgleich zwischen Verwertern und Urheber. Die von ProSiebenSat.1 mit Urheberverbänden abgeschlossenen umfassenden Gemeinsamen Vergütungsregelungen spiegeln die Interessen der Kreativen und die Verhandlungsposition deren Verbände wider. Wir verwehren uns ausdrücklich gegen den Vorwurf des Blacklistings – ein solches gibt es nicht.

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass seitens ProSiebenSat.1 keine Einwände gegen die Etablierung eines Verbandsklagerechts bestehen.

Die dem Gesetzentwurf zugrunde gelegten Annahmen müssen evaluiert, wesentliche Änderungsvorschläge des Referentenentwurfs überarbeitet werden.

Der Gesetzentwurf begegnet sowohl verfassungs- wie auch europakartellrechtlichen Bedenken. Diesbezüglich verweisen wir explizit auf die Stellungnahme des VPRT und die Gutachten von Prof. Dr. Christoph Möllers sowie Prof. Dr. Stefan Thomas, die im Rahmen der Veranstaltung des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR) und einiger Verwerterverbände am 28. Januar 2016 in Berlin vorgestellt werden.

Die Vorschläge des Referentenentwurfs lassen sich in weiten Teilen aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhänge und komplexen Strukturen bei der Verwertung komplexer Werke nicht umsetzen oder würden zu einem unverhältnismäßigen, nicht einmal erforderlichen Mehraufwand führen.

Angemessene Vergütung / Beteiligungsgrundsatz

Der Gesetzentwurf fordert eine Vergütungsstruktur, die die mehrfache Nutzung des Werks jeweils gesondert vergütet. Der Gesetzentwurf lässt darüber hinaus den Schluss zu, dass Total Buy-Out-Verträge die absolute Ausnahme bleiben sollen und nur dann als angemessen angesehen werden, wenn sie auf einer Gemeinsamen Vergütungsregelung oder einem Tarifvertrag beruhen.

Eine solche Regelung ist nicht erforderlich:

Wie oben geschildert ist in den Total Buy-Out-Verträgen die Mehrfachverwertung bereits finanziell in der Gesamtkalkulation angelegt und der Mehrfachvergütung somit Rechnung getragen. Darüber hinaus bestehen bereits nach geltendem Recht sowie vorliegenden Gemeinsamen Vergütungsregelungen Möglichkeiten, besonders erfolgreiche Werknutzungen gesondert nach zu vergüten. Pauschalverträge sind übliche Praxis, von Rechtsprechung und allen Marktpartnern – auch Urhebern – anerkannt und angemessen. Eine Umkehr der Verhandlungsposition durch die im Entwurf in § 32d angelegte GVR Ausnahme ich nicht erforderlich.

Seite 5 von 7

Eine solche Regelung ist nicht umsetzbar:

Die audiovisuellen Nutzungsarten und -formen sind mittlerweile so umfassend, dass eine Vertragsgestaltung nach einzelnen Auswertungen nicht mehr überschaubar und absolut unverhältnismäßig wäre. Beispielhaft seien nur genannt: TV-Ausstrahlung im Free TV (z.B. Sat.1, ProSieben, kabel eins, sixx, Sat.1 Gold, ProSieben maxx) und Pay TV (z.B. Sat.1 Emotions, ProSieben Fun, kabel eins classics). Video on Demand (z.B. Maxdome, 7TV App) im Pay-Abo-Modell, als Pay-per-View Einzelabruf, oder auf den Senderwebseiten (z.B. sat1.de, prosieben.de, kabeleins.de, sixx.de, sat1gold.de, prosiebenmaxx.de) als AdVOD oder FreeVOD. Dazu kommen DVD Release, Soundtrack, Merchandising, Programmvertrieb. Pauschalverträge sind geeignet, den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, die berechtigten Ansprüche der Urheber dennoch wirtschaftlich auszugleichen.

Wir fordern eine präzise Klarstellung, dass eine angemessene Vergütung grundsätzlich auch in Total Buy-Out-Verträgen angelegt ist.

Auskunftsanspruch

Der Gesetzentwurf fordert neben den heute bereits bestehenden Auskunftsansprüchen einen jährlichen voraussetzungslosen Auskunftsund umfassenden Rechenschaftsanspruch über Nutzung und Erträge für jeden Urheber und jedes Werk – auch in Bezug auf Bestands- und Altverträge.

Eine solche Regelung ist unangemessen und unverhältnismäßig:

Ein pauschaler Auskunftsanspruch, wie er im Gesetzentwurf angelegt ist, würde zu einem nicht vertretbaren, unverhältnismäßigen Mehraufwand führen. Aufgrund der in Bezug auf die Gemeinsamen Vergütungsregelungen gemachten Erfahrungen haben wir intern eine Aufwands- und Bedarfsanalyse erstellt. Danach müsste allein ProSiebenSat.1 für Content aus dem Zeitraum 1992 bis 2014 mit mehr als 60.000 Anspruchsberechtigten und deren Auskunftsersuchen rechnen – unabhängig von Auswertung oder Erfolg der jeweiligen Formate. Unseren Erfahrungen und Schätzungen nach hätten wir einen Gesamtbedarf an 65 neuen Arbeitskräften im 1. Jahr und ca. 20 dauerhaft beschäftigten Arbeitskräften für die Folgejahre.

Eine solche Regelung ist nicht umsetzbar:

Zum einen stehen diesem Auskunftsanspruch die Wahrung von Geschäftsund Betriebsgeheimnissen, zum Beispiel von unbeteiligten dritten Vertragspartnern wie Media-Agenturen, zum anderen kartellrechtliche Einwände gegenüber, da insbesondere in Bezug auf die Offenlegung von Werbeerlösen eine Transparenz in den Markt kommen würde, die gerade vom Bundeskartellamt im Werbemarkt strengstens verhindert wird.



Darüber hinaus kann faktisch eine Auskunftserteilung nicht erfolgen, da die geforderten Daten und Informationen nicht aggregiert vorliegen. Die Sender mussten nicht erwarten, umfassende Auskunft über die Nutzung der beauftragten Werke oder gar die damit erzielten Erlöse für eine uneingeschränkte Personenzahl erteilen zu müssen, so dass in der Vergangenheit keine entsprechenden Datenbanken angelegt wurden. Diese Daten sind auch nicht Bestandteil der üblichen Buchführung oder Berichtspflicht von TV-Sendern noch sind sie in dieser Form für interne Controllingzwecke erforderlich oder interessant gewesen.

Seite 6 von 7

Die Zuordnung von Erlösen, Erträgen oder sonstigen Vorteilen auf einzelne Werke ist schlicht unmöglich. Ein unmittelbarer Zusammenhang ist weder in der Vermarktung von Werbeumsätzen in Bezug auf einzelne Formate gegeben, noch sind Werbeumsätze den Programmen, in deren Umfeld sie ausgestrahlt werden, unmittelbar zuzuordnen. Beispielhaft seien hier Scharnierwerbeinseln zwischen zwei Sendungen, Display oder Bannerwerbungen auf Onlineseiten, monatliche Pauschal-Abonnements bei VOD-Portalen zu nennen.

Wir fordern die Streichung des neu angelegten jährlichen Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruchs oder hilfsweise die Einführung einer Bereichsausnahme für komplexe Film- und TV-Werke.

• Rückrufrecht wegen Nichtausübung

Der Gesetzentwurf sieht eine faktische Verkürzung des Rückrufrechts von fünf auf zwei Jahren vor und bindet die Verlängerungsmöglichkeit an das Vorliegen von Gemeinsamen Vergütungsregelungen oder Tarifverträgen.

Eine solche Regelung widerspricht den üblichen Marktbedingungen:

In der Praxis dauert die Stoffentwicklung vom Exposé zu einem filmreifen Drehbuch bis hin zur Finanzierung des Films und den dann folgenden Drehbeginn regelmäßig länger als zwei Jahre. Dies ist branchenüblich und von allen Marktpartnern gelebt und akzeptiert. Eine Abkehr von dieser Marktpraxis oder eine Bindung an Gemeinsame Vergütungsregelungen oder Tarifverträge ist nicht erforderlich.

Wir fordern, die aktuelle Rechtslage beizubehalten und auf die Änderung zu verzichten.



Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs würde Produktionen in Deutschland unrentabel machen und das Ziel der Stärkung von Urhebern verfehlen.

Seite 7 von 7

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen würden dazu führen, dass die Rechteübertragung neu strukturiert werden muss, branchenweit das Grundvergütungsniveau sinkt oder Einzelrechte aus dem Rechteerwerb herausgenommen werden. Zusätzliche Kosten für aufzubauende Administration würden das finanzielle Potential für neue Auftragsproduktionen und Investitionen reduzieren. Die Attraktivität für Produktionen in Deutschland würde sinken, wodurch einerseits ausländische Produktionen in Deutschland zurückgehen würden, andererseits zunehmend die noch verbleibenden deutschen Produktionen ins Ausland verlagert würden. Auch ein programmliches Ausweichen auf mehr US-Lizenzware als wirtschaftlich attraktiveres Produkt wäre nicht auszuschließen. Die Stärkung der Kreativindustrie, der Kreativen und Urheber ist mit diesen Vorschlägen nicht zu erreichen.

Aus Sicht der ProSiebenSat.1 Media SE ist es geboten, bestehende Unklarheiten des UrhG aufzuarbeiten und bestehende Regelungsansätze weiterzuentwickeln. Aus diesem Grund haben wir uns aktiv beim Münchner Entwurf eingebracht. Wir verweisen daher auf den Münchner Entwurf zum Urhebervertragsrecht, vorgelegt von Constantin Film, C.H. Beck, SKW Schwarz Rechtsanwälte, ProSiebenSat.1 Media SE.

Eine brachiale Änderung der bestehenden Praxis, die weite Auskunftsansprüche von Urhebern sowie komplett veränderte Vergütungs- und Vertragsstrukturen einfordert, die die Werkmittler einseitig belasten, den Produktionsstandort schwächen und die Urheber und Kreativen nicht stärken, halten wir für nicht erforderlich, unverhältnismäßig und lehnen diese ab.

Unterföhring, Dezember 2015